

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen
(Magnetschwebebahnplanungsgesetz — MBPIG)
— Drucksachen 12/7006, 12/7925, 12/8283 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Jürgen Warnke**

Berichtersteller im Bundesrat: **Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz — MBPIG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Dr. Jürgen Warnke

Berichtersteller

Dr. Henning Voscherau

Anlage

**Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen
(Magnetschwebebahnplanungsgesetz — MBPIG)****1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 MBPIG)**

In Artikel 1 werden in § 1 Abs. 3 nach dem Wort „zuzuleiten“ die Worte „, wenn die Pläne nicht nur den Bereich der Magnetschwebebahnen berühren“ gestrichen.

2. Zu Artikel 1 (§§ 8, 9 bis 11 — neu — MBPIG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 8 wird durch folgende §§ 8 bis 10 ersetzt:

„§ 8**Duldungspflicht**

(1) Erfordert die Linienführung einer Magnetschwebebahn eine Kreuzung mit einem anderen öffentlichen Verkehrsweg oder erfordert die Linienführung eines öffentlichen Verkehrsweges die Kreuzung mit einer Magnetschwebebahn, so hat der andere Beteiligte die Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Änderung bestehender Kreuzungsanlagen.

(2) Öffentliche Verkehrswege sind

1. die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn ihre Fahrzeuge auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen,
2. die sonstigen öffentlichen Bahnen auf besonderen Bahnkörpern,
3. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
4. die Wasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

§ 9**Kosten der Herstellung
von Kreuzungsanlagen**

(1) Werden Magnetschwebebahnen ausgebaut oder neugebaut und müssen neue Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt oder bestehende geändert werden, so hat der Träger des Vorhabens die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderung zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(2) Werden öffentliche Verkehrswege verändert oder neu angelegt und müssen neue Kreuzungen mit Magnetschwebebahnen hergestellt

oder bestehende geändert werden, so hat der Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderung zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(3) Zu den Kosten neuer Kreuzungen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an dem Verkehrsweg des anderen Beteiligten unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.

(4) Werden eine Magnetschwebebahn und ein öffentlicher Verkehrsweg gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

(5) Wird eine Magnetschwebebahn ausgebaut und wird gleichzeitig ein öffentlicher Verkehrsweg geändert oder beseitigt, so haben die beiden Beteiligten die dadurch entstehenden Kosten in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden. Als gleichzeitig gelten die Maßnahmen, wenn beide Beteiligte sie verlangen oder hätten verlangen müssen.

(6) Zu den Kosten der Kreuzungsanlage gehören die Kosten, die mit der Herstellung oder Änderung des Kreuzungsbauwerks, sowie die Kosten, die mit der durch die Kreuzung notwendig gewordenen Änderung oder Beseitigung öffentlicher Verkehrswege verbunden sind. Kommt über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluß oder bei der Erteilung der Plangenehmigung (§ 2) zu entscheiden.

§ 10**Erhaltung der Kreuzungsanlagen**

(1) Die Anlagen an Kreuzungen hat, soweit sie Magnetschwebebahnanlagen sind, der Magnetschwebebahnunternehmer, soweit sie Anlagen anderer Verkehrswege sind, der andere Beteiligte zu erhalten. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung.

(2) Die durch das Kreuzungsbauwerk zusätzlich entstehenden Kosten der Erhaltung hat der Beteiligte zu tragen, der die Kosten der Herstellung der Kreuzungsanlage zu tragen hat.

(3) Hat ein Beteiligter nach § 9 Abs. 4 und 5 Herstellungs- oder Änderungskosten anteilig getragen, so ist er verpflichtet, im Verhältnis

seines Anteils zu den Kosten der Erhaltung im Sinne des Absatzes 2 beizutragen.

(4) Der zur Übernahme der Kosten der Erhaltung Verpflichtete hat die Mehrkosten zu erstatten, die anderen bei der Erfüllung ihrer Erhaltungsaufgaben durch die Kreuzungsanlagen erwachsen. Dies gilt auch für die Mehrkosten

der Erhaltung der Kreuzungsanlagen außerhalb des Kreuzungsbauwerks.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn etwas anderes vereinbart wird."

b) Der bisherige § 8 wird § 11.

